

Allgemeine Geschäftsbedingungen der doctari Pflege GmbH für Auftraggeber

doctari Pflege GmbH, Hohe Bleichen 19, 20354 Hamburg, Stand: 01.07.2018

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen doctari Pflege GmbH (Hohe Bleichen 19, 20354 Hamburg, Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 123378) (im Folgenden: doctari) und den Krankenhäusern, Haus- und Facharztpraxen, Medizinischen Versorgungszentren und anderen Einrichtungen, welche Bedarf an der Tätigkeit von Pflegekräften (m/w)¹ haben und das Vermittlungsangebot von doctari nutzen möchten (im Folgenden: Auftraggeber).
- 1.2 Etwaige Geschäftsbedingungen der Auftraggeber gelten nicht, unabhängig davon, ob doctari diese ausdrücklich abgelehnt hat.
- 1.3 Die aktuelle Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen können Sie jederzeit unter <https://www.doctari.de/agb> einsehen, ausdrucken und herunterladen.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

- 2.1 doctari vermittelt im Sinne einer Nachweismakelei den Abschluss von Honorarverträgen sowie befristeten und unbefristeten Arbeitsverträgen zwischen Auftraggebern und Pflegekräften (m/w) (im Folgenden: Kandidat[en]). Zum Leistungsportfolio gehören ebenfalls die Vermittlung von Honorarverträgen mit den Auftraggebern über das Genossenschaftsmodell meditiv – Freie Ärzte und Pflegekräfte eG. bzw. eine andere Genossenschaft von Ärzten und Pflegekräften (im Folgenden: Genossenschaft). doctari vermittelt – sofern gewünscht – auch Arbeitnehmerüberlassungsverträge mit anderen Gesellschaften der doctari Gruppe.
- 2.2 Aus den Vermittlungsverträgen ergibt sich kein Anspruch des Auftraggebers auf eine erfolgreiche Vermittlung eines Kandidaten bzw. auf den Abschluss eines Honorar-, Arbeits- oder sonstigen Vertrages. Ebenso wenig schuldet doctari die Vermittlung eines „Ersatzkandidaten“, sollte der zunächst erfolgreich vermittelte Kandidat die Tätigkeit für den Auftraggeber nicht, nicht vollständig oder mangelhaft erbringen.

§ 3 Zustandekommen von Vermittlungsverträgen

- 3.1 Der Auftraggeber registriert sich zunächst auf der Webseite von doctari und bestätigt vor dem Absenden des Registrierungsformulars, dass er diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Datenschutzbestimmungen gelesen hat und akzeptiert. doctari übersendet dem Auftraggeber die Honorartabelle Pflegekraft. Alternativ können Auftraggeber und doctari einen Rahmenvertrag mit dem Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch schriftlich oder in Textform schließen.
- 3.2 Für das Zustandekommen eines Vermittlungsvertrages formuliert der Auftraggeber sodann gegenüber doctari entweder über die Webseite von doctari oder aber per E-Mail, Fax oder per Telefon sein Gesuch, das sich auf einen Kandidaten als Honorarkraft oder auf einen Kandidaten für eine befristete Anstellung oder (unbefristete) Festanstellung bezieht. Mit dem Zugang des Gesuches bei doctari kommt ein verbindlicher Vermittlungsvertrag unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Honorartabelle Pflegekraft zu Stande. Der Auftraggeber verzichtet auf eine Erklärung der Annahme des Angebots durch doctari (§ 151 BGB).

§ 4 Vermittlung

- 4.1 Im Anschluss an das Zustandekommen des Vermittlungsvertrages beginnt doctari auftragsgemäß mit der Suche nach einem qualifizierten Kandidaten als Honorarkraft, zur befristeten Anstellung oder zur (unbefristeten) Festanstellung. Wird eine Honorarkraft gesucht, kann doctari die Suche auch auf eine geeignete Genossenschaft erstrecken.
- 4.2 Die Vermittlungstätigkeit von doctari besteht im Nachweis von geeigneten Kandidaten für die vom Auftraggeber gesuchte Stelle bzw. Funktion (Nachweismakelei). doctari schuldet keine weiteren Vermittlungsbemühungen, insbesondere muss doctari nicht auf die Abschlussbereitschaft im Hinblick auf einen Vertragsschluss zwischen Kandidat und Auftraggeber hinwirken (keine Vermittlungsmakelei). Sofern ein Kandidat zur (unbefristeten) Festanstellung gesucht wird, übermittelt doctari innerhalb von zwei Monaten nach der Beauftragung mindestens zwei Kandidatenvorschläge.
- 4.3 Entspricht die von doctari nachgewiesene Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages den Wünschen von Auftraggeber und Kandidat bzw. Genossenschaft, so setzen sich diese miteinander zwecks Abschluss des Vertrages in Verbindung. Der Honorarvertrag wird zwischen Auftraggeber und Kandidat oder Genossenschaft, der befristete oder unbefristete Arbeitsvertrag zwischen Auftraggeber und Kandidat geschlossen. Sollte der Auftraggeber über keinen geeigneten Honorarvertrag verfügen, stellt doctari eine Vorlage zur freigestellten Verfügung. Der Auftraggeber übermittelt doctari eine Kopie des abgeschlossenen Honorarvertrages bzw. befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrages unverzüglich nach dessen Unterzeichnung.

§ 5 Arbeitsnachweis und Rechnung

- 5.1 Die Abrechnung zwischen Auftraggeber und der als Honorarkraft beschäftigtem Kandidaten bzw. der Genossenschaft wird auf der Grundlage eines vom Auftraggeber zu unterzeichnenden Arbeitsnachweises (Stundenabrechnungsbogen) abgewickelt. Die Stundenabrechnungsbögen sind wöchentlich, bei einer kürzeren Einsatzdauer unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu unterzeichnen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, doctari eine Kopie sämtlicher von ihm quittierten Stundenabrechnungsbögen zukommen zu lassen, und zwar bis spätestens Mittwoch der Folgewoche bzw. bei kürzerer Einsatzdauer unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes. Der Auftraggeber verpflichtet sich, doctari eine Kopie sämtlicher von der Honorarkraft bzw. der Genossenschaft an den Auftraggeber gestellte Rechnungen innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Rechnung zukommen zu lassen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Abrechnung über doctari erfolgt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir das traditionelle generische Maskulinum.
Wir meinen immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung.

- 5.2 Im Falle der Vermittlung von Kandidaten in eine befristete Anstellung ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Gehaltsabrechnungen des Kandidaten innerhalb von 5 Arbeitstagen nach deren Erstellung, spätestens bis zum 10. des Folgemonats in Kopie an doctari weiter zu geben.

§ 6 Vergütung

- 6.1 Im Falle der erfolgreichen Vermittlung, d.h. des Abschlusses eines Vertrages zwischen Auftraggeber und dem Kandidaten oder der Genossenschaft (Honorarvertrag, Anstellungsvertrag), ist der Auftraggeber verpflichtet, doctari ein Vermittlungshonorar zu zahlen. Schließt der Auftraggeber mit einer anderen Gesellschaft der doctari Gruppe einen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, so fällt hierfür kein Vermittlungshonorar an.
- 6.2 Darüber hinaus ist der Auftraggeber bei der avisierten Vermittlung eines Kandidaten für eine (unbefristete) Festanstellung bereits bei der Beauftragung zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr verpflichtet. Diese Bearbeitungsgebühr wird im Falle der erfolgreichen Vermittlung auf das Vermittlungshonorar angerechnet. Unterbleibt eine erfolgreiche Vermittlung, so besteht ein Anspruch auf Rückerstattung der Bearbeitungsgebühr nur, wenn doctari nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Beauftragung mindestens zwei Kandidatenvorschläge unterbreitet hat.
- 6.3 Die Höhe der Vergütung und deren Fälligkeit bestimmen sich nach der „Honorartabelle Pflegekraft“. Die Honorartabelle kann von doctari von Zeit zu Zeit angepasst werden. Die jeweils angepasste Honorartabelle wird dem Auftraggeber übermittelt, der Auftraggeber ist verpflichtet, den Empfang schriftlich, per Email oder Fax zu bestätigen. Die angepasste Honorartabelle ist nach Erhalt für alle danach abgeschlossenen Vermittlungsverträge verbindlich, d.h. mit dem Stellen eines erneuten Gesuchs nach Erhalt der angepassten Honorartabelle akzeptiert der Auftraggeber diese.
- 6.4 Provisionspflichtig ist auch jede Verlängerung und jeder Neuabschluss eines Vertrages (Honorarvertrag, Anstellungsvertrag) zwischen dem Auftraggeber und dem vermittelten Kandidaten bzw. der Genossenschaft, sofern die Vermittlungstätigkeit von doctari für den Abschluss des (kongruenten) Folgevertrages kausal war. Die Kausalität der Vermittlungstätigkeit von doctari wird bei Vertragsverlängerungen stets vermutet und bei Neuabschlüssen eines Vertrages dann vermutet, wenn zwischen dem Beschäftigungsende und der späteren erneuten Beschäftigung des Kandidaten nicht mehr als sechs Monate liegen. Bei vorstehendem Satz handelt es sich um eine widerlegbare und einen Gegenbeweis zulassende Kausalitätsvermutung.
- 6.5 doctari wird die jeweils geschuldete Vergütung in Rechnung stellen.

§ 7 Haftungsbegrenzung

- 7.1 doctari ist weder Partei des zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten oder der Genossenschaft zu schließenden Vertrages noch des zwischen dem Auftraggeber und dessen Patienten bestehenden Behandlungsvertrages. Auch sind Kandidat bzw. Genossenschaft weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfe von doctari. doctari schuldet keinen Erfolg der Vermittlungsbemühungen, auch keinen Ersatz für einen vermittelten Kandidaten.
- 7.2 doctari haftet nicht für Pflichtverletzungen aus dem vermittelten Arbeits- oder Honorarvertrag und nicht für unerlaubte Handlungen des Kandidaten, der Genossenschaft oder des Auftraggebers. doctari übernimmt weder Gewähr für die Richtigkeit der Angaben des Auftraggebers noch für die vom Kandidaten bzw. der Genossenschaft überlassenen Unterlagen und Informationen bzw. für die Qualifikation, Fähigkeit und Leistungsbereitschaft des Kandidaten.
- 7.3 Eine Haftung von doctari für Schäden durch oder im Zusammenhang mit der Ausübung von Pflichten aus diesem Vermittlungsvertrag ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - Schäden, die auf einer Pflichtverletzung von doctari bezüglich wesentlicher vertraglicher Rechte und Pflichten beruhen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages unabdingbar sind, und hierdurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflichten), wobei die Haftung in diesem Fall auf typische und vorhersehbare Schäden begrenzt ist,
 - Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von doctari beruhen,
 - die Haftung im Falle der Übernahme einer Garantie
- 7.4 Die Begrenzung der Haftung nach Ziffer 7.3 gilt in gleicher Weise für die persönliche Haftung der Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Bevollmächtigten von doctari.
- 7.5 doctari weist darauf hin, dass die Tätigkeit von Kandidaten sozialversicherungspflichtig sein kann und nur dann freiberuflicher Natur sind, wenn besondere Bedingungen erfüllt sind. Solche sind unter anderem wesentliches Unternehmerrisiko, keine Weisungsgebundenheit hinsichtlich Ort, Zeit, Dauer und Inhalt der Tätigkeit, keine Eingliederung in die betriebliche Organisation etc. Die Prüfung im Detail liegt wegen der Sachnähe in der ausschließlichen Sphäre des Auftraggebers. doctari empfiehlt, bei Zweifeln fachkundigen Rechtsrat einzuholen bzw. ein Statusfeststellungsverfahren bei der DRV Bund einzuleiten oder die Dienste der doctari ANÜ GmbH in Anspruch zu nehmen. doctari ist unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, sofern die angestrebte Tätigkeit des Arztes bzw. der Pflegekraft nicht den besonderen Bedingungen entspricht.

§ 8 Datenschutz

- 8.1 Informationen zum Umgang mit Daten, insbesondere personenbezogenen Daten enthält die Datenschutzerklärung für registrierte Auftraggeber: www.doctari.de/datenschutz#registrierung_auftraggeber.
- 8.2 Für die Datenverarbeitung über die doctari Webseite gilt die Datenschutzerklärung Webseite: www.doctari.de/datenschutz#webseitenbesucher.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

- 9.1 Die Parteien vereinbaren Stillschweigen über alle im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und nachfolgend abzuschließende Vermittlungsverträge bekannt gewordenen Umstände, insbesondere Informationen über Kandidaten sowie den Geschäftsbetrieb von doctari.
- 9.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Daten, die er im Rahmen der Vermittlungstätigkeit von doctari erhalten hat, vertraulich zu behandeln und sie nicht unter Umgehung von doctari, insbesondere zum Zwecke der direkten Bewerbung zu missbrauchen. Anderenfalls ist er doctari zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, der durch die rechtswidrige Verwendung der Information entstanden ist. Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

§ 10 Haftpflichtversicherung

Der Auftraggeber sichert zu, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, in welcher der Kandidat mitversicherte Person ist oder in die der Kandidat eintreten kann. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

§ 11 Laufzeit

- 11.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei, schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 11.2 Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht berührt.
- 11.3 Trotz Kündigung bleiben Vertragsabschlüsse mit dem Kandidaten bzw. der Genossenschaft nach § 6 provisionspflichtig, sofern die Vermittlungstätigkeit vor Wirksamwerden der Kündigung erfolgt ist. Dies gilt insbesondere auch für Verlängerungen und Neuabschlüsse des Vertrages nach Maßgabe von § 6.4.

§ 12 Änderungen

- 12.1 doctari hat das Recht, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit gegenüber den Auftraggebern mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Eine beabsichtigte Änderung der Geschäftsbedingungen wird den Auftraggebern, die sich registriert haben, per E-Mail an die letzte doctari überlassene E-Mail-Adresse mitgeteilt.
- 12.2 Die jeweilige Änderung wird wirksam, wenn der jeweilige Auftraggeber ihr nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der E-Mail widerspricht. Für die Einhaltung der Vier-Wochen-Frist ist die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs maßgeblich. doctari wird auf diese Folgen jeweils innerhalb der Benachrichtigung hinweisen.
- 12.3 Widerspricht der Auftraggeber der Änderung innerhalb der Vier-Wochen-Frist, ist doctari berechtigt, das Vertragsverhältnis insgesamt außerordentlich fristlos zu beenden, ohne dass dem Auftraggeber hieraus irgendwelche Ansprüche gegen doctari erwachsen. Wird das Vertragsverhältnis nach dem wirksamen Widerspruch des Auftraggebers fortgesetzt, behalten die bisherigen allgemeinen Geschäftsbedingungen ihre Gültigkeit.
- 12.4 Hinsichtlich der Änderung der Honorartabelle geht § 6.3 vor.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.
- 13.2 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts Anwendung.
- 13.3 Gerichtsstand für alle und jegliche Streitigkeit aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von doctari (Hamburg).